

Arbeitsschutzrichtlinien für Fremdfirmen

Die zusätzlichen Vertragsbedingungen für den Arbeitsschutz bei Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen sind für folgende Unternehmen gültig: EDG Holding GmbH, EDG Entsorgung Dortmund GmbH, DOGA Dortmunder Gesellschaft für Abfall mbH, Welge Entsorgung GmbH, DOLOG Dortmunder Logistik- und Objektbaugesellschaft mbH, DOREG Dortmunder Recycling GmbH und DOWERT Dortmunder Wertstoff GmbH.

Inhaltsverzeichnis	Seite		Seite
1. Allgemeines	1	13. Elektro-Arbeiten	3
2. Alarmplan (für Fremdfirmen-Angehörige)	1	14. Leitern, Gerüste, Arbeitsbühnen	4
3. Verhalten bei Unfall	2	15. Arbeiten über Arbeitsplätzen, Betriebsgebäuden und auf Dächern	4
4. Aufsicht	2	16. Arbeitsplätze, Baustellen	4
5. Notausgänge und Fluchtwege	2	17. Bau- und Tiefbauarbeiten	4
6. Schutzkleidung und Schutzmittel	2	18. Versorgungsleitungen	4
7. Alkoholverbot	2	19. Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten, usw.)	4
8. Rauchverbot	3	20. Explosions- und feuergefährdete Räume	5
9. Abfall-Vermeidung und Entsorgung	3	21. Baubaracken, Unterkunftsräume	5
10. Umweltschutz	3	22. Anmerkung	5
11. Verkehrsordnung im Betriebsgelände	3		
12. Werkzeuge, Maschinen und Geräte	3		

1. Allgemeines

In unserem Unternehmensverbund legen wir größten Wert auf Sicherheit. Dieses Arbeitsschutz-Merkblatt enthält Anordnungen und Anweisungen für Fremdfirmen (auch deren Subunternehmen) und deren Angehörige, die in unserem Unternehmensverbund Aufträge (z.B. Umbau/Abriss, Neubau, Neuaufstellung- und Wartungsarbeit von Maschinen und Einrichtungen, Elektro- und Instandsetzungsarbeiten usw.) ausführen. Als Auftragnehmer übernehmen Sie alle Verpflichtungen, die Anordnungen von Gesetzen, Verordnungen, DIN-Normen, VDI-Richtlinien, VDE-Bestimmungen, UV-Vorschriften und Regeln (Sicherheitsregeln, Merkblätter und Merkhefte) sowie Verwaltungsvorschriften zu erfüllen, insbesondere die allgemeinen Anforderungen gemäß § 2 DGUV V1. Die von der Berufsgenossenschaft (BG) nach den SGB VII erlassenen Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) haben Sie zu beachten (DGUV V1), dort insbesondere §2 der UVV – Grundsätze der Prävention, der besagt, dass der Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und Erster Hilfe zu treffen hat. Sie haben außerdem der UVV „Allgemeine Vorschriften“ nachzukommen, die allgemein festlegt, dass zum Zwecke der Unfallverhütung alle baulichen und technischen Einrichtungen zu schaffen und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen sind.

Schutzmaßnahmen zur Sicherheit für den Umweltschutz im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, die als selbstverständlich vorausgesetzt werden, müssen nach geltendem Recht beachtet werden, auch wenn sie in diesem Merkblatt nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt dieses Merkblatt nicht.

Der Auftragnehmer hat sich in jedem Fall vor Aufnahme der Arbeiten bei den benannten Partnern anzumelden. Mit der Anmeldung werden Ihm ggf. anlagenspezifische Besonderheiten erläutert sowie die Betriebsordnung, die ebenfalls zu beachten ist, ausgehändigt.

Bei Kleineinsätzen und Lieferleistungen gelten nur die für die beauftragte Leistung zutreffenden Regelungen dieses Merkblattes.

2. Alarmplan (für Fremdfirmen-Angehörige)

- A. Ruhe bewahren!
- B. Bei Brand, Explosion und Katastrophe ist jeder verpflichtet, Notruf Telefon 112 zu wählen und die Feuerwehr zu benachrichtigen, im Notfall Notarzt anzufordern.

Die Lage des Gefahrenpunktes nach Bau, Abteilung/Bereich sowie der Name des Melders ist anzugeben.

Unverzögerlich sind zu unterrichten:

Der nächste Vorgesetzte und zuständige Koordinator/Bauleiter/Projektleiter.

- C. Gefährdete Personen warnen, verletzten Personen Hilfe leisten und hilflose Personen aus dem Gefahrenbereich entfernen.
- D. Verlassen Sie Ihren Arbeitsplatz und suchen Sie sichere Plätze außerhalb des Gefahrenbereiches auf.
- E. Maschinen und maschinelle Anlagen/Einrichtungen sind sofort abzuschalten.
- F. Fahrbahnen, Treppenhäuser, Ausgänge, Aufzüge und Fahrbahnen der Betriebsgelände sind stets freizuhalten.
- G. Mit den zur Verfügung stehenden Feuerlöschern ist ein Ausbreiten des Feuers bis zum Eintreffen der Berufsfeuerwehr zu verhindern.
- H. Jeder hat den Anforderungen der Berufsfeuerwehr Folge zu leisten und auf Verlangen selbst bei der Gefahrenabwehr mitzuwirken.
- I. Besondere Anweisungen der Vorgesetzten/Koordinator/Projektleiter/Bauleiter sind zu befolgen.

3. Verhalten bei Unfall

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter eine Verletzung oder einen Unfall erleiden, steht Ihnen im Rahmen der Möglichkeit unser Ersthelfer zur Verfügung. An Baustellen haben Sie selbst für eine wirksame Hilfeleistung zu sorgen.

Bei schweren, tödlichen oder Massunfällen unterrichten Sie bitte sofort Ihren Vorgesetzten/ Koordinator, Ihre Firmenleitung, unsere Bauleitung / Projektleitung / Betriebsleitung, die dann die Behörden benachrichtigen.

Außerdem behalten wir uns vor, bei Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen, Normen sowie Unfallverhütungsvorschriften und Regeln Ihrer Firmenleitung und dem technischen Aufsichtsdienst Ihrer Berufsgenossenschaft davon Kenntnis zu geben.

4. Aufsicht

Bei der Durchführung von Aufträgen sind alle Koordinierungs- und Überwachungsarbeiten von Ihnen zu übernehmen. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen sowie zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe verpflichten Sie sich, für Ihre Firmenangehörigen oder von Ihnen beauftragte Subunternehmen und deren Angehörige alle erforderlichen Maßnahmen unter eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Auf den Baustellen/Einrichtungen darf nur deutsch-

sprachiges Aufsichtspersonal, welches ständig erreichbar sein muss, eingesetzt werden. Werden von Ihrer Firma Aufträge weitervergeben, so gilt dasselbe.

Die Einweisung vor Arbeitsaufnahme und die Unterweisung Ihrer Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren bitten wir schriftlich zu bestätigen, das gilt auch für die von Ihnen beauftragten Subunternehmen oder deren Angehörige (s. ArbSchG § 8 Abs. 2).

Die Aufsichtsführenden müssen sämtliche Geräte, Rüstungen, Handwerkzeuge usw. laufend auf ihre Unfall- und Betriebssicherheit überwachen. Bei Verstößen behalten wir uns vor, Ihrer Firmenleitung und dem technischen Aufsichtsdienst Ihrer Berufsgenossenschaft davon Kenntnis zu geben.

5. Notausgänge und Fluchtwege

Informieren Sie sich vor Beginn Ihrer Arbeiten in welchem Bau (Halle), in welcher Abteilung (Bereich) usw. Sie diese auszuführen haben und wo die nächstliegenden Fluchtwege und Notausgänge sind.

Lassen Sie sich die Lage und den schnellsten Weg zu zuständigen Personen für „Erste Hilfe“ erklären. Notieren Sie sich die Telefonnummer des Ersthelfers.

6. Schutzkleidung und Schutzmittel

Entsprechend der zu verrichtenden Arbeiten haben Sie Schutzkleidung und Schutzmittel zu tragen bzw. zu verwenden.

Die bestehende persönliche Körperschutzmittelpflicht (z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzhelme, Gehörschutzmittel, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen usw.) ist auch von Ihnen einzuhalten. Unser Projektleiter/Bauleiter/Betriebsleiter ist berechtigt, Personen (Fremdfirmen-Angehörige) ohne Sicherheitsschuhe, Schutzhelme, Schutzbrille usw. aus diesen Bereichen zu verweisen.

In den Lärmbereichen muss auch Gehörschutz getragen werden.

7. Alkoholverbot

Alkoholgenuss (auch alkoholhaltige Getränke und Konzentrate) ist in unserem Unternehmensverbund grundsätzlich untersagt.

8. Rauchverbot

Das Rauchen ist ausschließlich, außerhalb von allen Gebäuden an den jeweiligen Eingängen die mit Aschenbechern versehen sind, erlaubt.

Zigarettenreste dürfen nicht in Papierkörben oder Müllbehältern geworfen werden.

Sie dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden.

9. Abfall-Vermeidung und Entsorgung

Die bei der Anlieferung von Material zurückbleibenden Stoffe, Behälter, Fässer, Kanister (auch Kunststoffkanister) usw. müssen von Ihnen entsorgt/beseitigt werden. Die Abfälle dürfen nicht auf dem Arbeitsplatz, Betriebsgelände und dergleichen liegen gelassen werden.

10. Umweltschutz

Es sollen alle technischen Verfahren angewendet werden, damit schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können. Die Immissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die konkreten Anforderungen des BImSchG müssen deshalb von Ihnen strengstens eingehalten werden.

Zum Schutz vor schädlichen Verunreinigungen und bei der Sanierung von Altlasten sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

11. Verkehrsordnung im Betriebsgelände

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung finden sinngemäß auch auf unserem Betriebsgelände Anwendung.

Die auf unserem Betriebsgelände angegebene zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten.

Die Verkehrswege auf dem Betriebsgelände sind stets freizuhalten. Privatfahrzeuge (PKW) dürfen auf unserem Betriebsgelände/ unserer Baustelle nicht abgestellt werden. In Ausnahmefällen muss erst die schriftliche Erlaubnis des Projektleiters/Oberbauleiters/Betriebsleiters oder des Meisters eingeholt werden. Das Parken erfolgt dann auf eigene Gefahr - der EDG-UV übernimmt keine Haftung.

Transporte sind nur mit betriebssicheren Transportmitteln vorzunehmen. Personen dürfen nur auf Fahrzeugen mitgenommen werden, wenn Sitzgelegenheiten vorhanden sind. Zu transportierende Lasten sind zu sichern.

In den Betriebshallen und in geschlossenen Räumen ist bei Fahrtunterbrechung in jedem Fall der Motor abzuschalten und beim Verlassen des Fahrzeuges der Schlüssel abzuziehen.

Fahrzeuge, die mit Flüssiggas betrieben werden, dürfen nur auf Plätzen abgestellt werden, die von der Berufsfeuerwehr zugewiesen bzw. hierfür genehmigt wurden.

12. Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Die von Ihnen in unserem Unternehmen eingebrachten Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge und dergleichen müssen den anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, DIN-Normen usw.) entsprechen.

Bitumenkessel dürfen weder auf Dächern noch innerhalb der Gebäude und Hallen aufgestellt werden. Am Aufstellungsort muss immer ein Feuerlöscher griffbereit sein. Der Sicherheitsabstand zu den an der Baustelle gelagerten Propangasflaschen muss mindestens 10 Meter betragen.

Streng zu beachten ist das „Gesetz zum Schutz gegen Baulärm“. Es müssen deshalb auf den Baustellen Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung von unvermeidbarem Lärm auf ein Mindestmaß beschränken.

Die Verwendung unserer unternehmenseigenen Arbeitsgeräte, Maschinen, Einrichtungen und Werkstoffe ist nicht gestattet. In Sonderfällen ist die Verwendung der unternehmenseigenen Maschinen und Arbeitsgeräte nur mit Genehmigung der zuständigen Projektleitung/Bauleitung bzw. Betriebsleitung zulässig.

13. Elektro-Arbeiten

Bei Arbeiten an elektrischen Einrichtungen müssen die Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Bestimmungen und die „Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen“ strengstens eingehalten werden.

Verboten ist die Benutzung von Metalleitern.

Arbeiten unter Spannung sind grundsätzlich verboten. Informieren Sie sich über „Erste Hilfe“ bei elektrischen Unfällen.

14. Leitern, Gerüste, Arbeitsbühnen

Es dürfen nur Leitern verwendet werden, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und den DIN-Normen entsprechen. Verboten ist die Benutzung von Metallleitern bei Arbeiten an elektrischen Einrichtungen.

Gerüste müssen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den DIN-Normen ausgeführt sowie mit Bordbrettern und Brustwehren versehen sein. Sie sind so zu sichern, dass niemand durch herabfallende Gegenstände verletzt wird.

Während der Arbeitszeit dürfen in den Betriebshallen und Gebäuden, in denen gearbeitet wird, keine Gerüste erstellt oder Gerüstmaterial gelagert werden. In dringend notwendigen Fällen muss erst die Erlaubnis des Projektleiters/Betriebsleiters oder des Meisters eingeholt werden. Nach der Beendigung aller auszuführenden Arbeiten, für die die Gerüste erstellt wurden, sind diese sofort zu demontieren und zu entfernen.

Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen müssen feststellbar sein und dürfen nur verfahren werden, wenn sich keine Person darauf befindet. Die Feststellspindeln dürfen keine nach oben gerichteten Handgriffe haben.

15. Arbeiten über Arbeitsplätzen, Betriebsgebäuden und auf Dächern

Die Ausführung von Arbeiten über den Arbeitsplätzen unserer Betriebsangehörigen, an denen gearbeitet wird, ist verboten.

Dies gilt auch für Arbeiten auf Gerüsten und Dächern, wenn die Möglichkeit besteht, dass Werkzeuge, Material, Mörtel, Betonstücke oder dergleichen herunter bzw. in die Betriebshallen fallen können.

Unter Arbeiten ist auch das Aufstellen von Wärme- oder Staubschutzwänden (z.B. bei Erweiterungen) und dergleichen zu verstehen.

16. Arbeitsplätze, Baustellen

Halten Sie sich nur dort auf, wo Sie bzw. Ihre Firma in unserem Auftrag Arbeiten auszuführen haben. Das Betreten anderer Betriebsabteilungen ist nur dann erlaubt, wenn es zur Erledigung Ihrer auszuführenden Arbeit unbedingt erforderlich ist und diese ausdrücklich von der zuständigen Bauleitung bzw. Projektleitung/Betriebsleitung freigegeben wurden.

Auf Ordnung und Sauberkeit ist streng zu achten.

Flaschen, Dosen, Schrauben, Werkzeug usw. dürfen nicht auf Arbeitsplatz, Betriebsgelände, Gebäudekonstruktion, Trägern und dergleichen liegengelassen werden.

17. Bau- und Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Stemmarbeiten an Fußboden, Wänden, Decken und/oder Erdarbeiten an Außenanlagen bzw. Ausschachtungen, für die eine ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Stelle vorliegen muss, müssen Sie sich anhand von Kabel- und Leitungsplänen bei der Bauleitung/Projektleitung informieren, ob an Ihrem Arbeitsplatz elektrische Kabel-, Wasser-, Gas-, Benzin-, Öl-, Pressluft- oder ähnliche Leitungen verlegt sind.

Die Baustellen (Ausschachtungen, Gruben, Gräben, Bodenöffnungen usw.) müssen ausreichend gesichert sein, mit Warnschildern kenntlich gemacht und bei Dunkelheit beleuchtet werden.

Muss jemand aus technischen Gründen von Bodenöffnungen, Gruben, Kanälen und dergleichen die Absicherungen oder Abdeckungen entfernen, so ist dieser verpflichtet und verantwortlich, nach Verlassen der Baustelle bzw. nach Schichtende den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen. Je nach Gefährdungssituation muss während der Arbeitszeit ein Posten abgestellt werden.

Vor dem Hineinsteigen in Behälter, Kanäle, Gruben, Schächte und dergleichen ist eine verantwortliche Person bzw. die Berufsfeuerwehr zu benachrichtigen, da derartige Arbeiten nur unter deren Aufsicht durchgeführt werden dürfen.

18. Versorgungsleitungen

Vor Arbeitsbeginn an Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Benzin-, Öl-, Pressluft usw.) ist die schriftliche Erlaubnis des Koordinators/Projektleiters/Bauleiters erforderlich. Bei Arbeiten an Leitungen mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist grundsätzlich vorher die Berufsfeuerwehr Dortmund zu verständigen und eine schriftliche Genehmigung einzuholen.

Die In- und Außerbetriebnahme von Rohrleitungen jeglicher Art sowie Kabeln darf nur nach Freigabe erfolgen. Auch für die Arbeiten an im Betrieb befindlichen Anlagen, wozu eine In- oder Außerbetriebnahme nicht notwendig ist, gilt entsprechendes.

19. Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.)

Vor der Ausführung von Arbeiten mit offenem Feuer muss die Genehmigung der Projektleitung/Bauleitung/Betriebsleitung eingeholt werden. In der Nähe von Bereichen mit besonderer Brandgefahr müssen geeigneter sowie vorbeugender Brandschutz und Brandbekämpfungsmittel sichergestellt werden. Schweiß-

arbeiten in explosionsgefährdeten Räumen/Bereichen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Berufsfeuerwehr gestattet bzw. es gelten die Regelungen der standortbezogenen Brand- und Explosionsschutzordnung (z.B. Schweißerlaubnis durch die Betriebsleitung bei Vorliegen und Dokumentation eines Erlaubnisscheines).

20. Explosions- und feuergefährdete Räume

In explosions- und feuergefährdeten Räumen ist der Umgang mit offenem Licht, Feuer, das Rauchen, Schweißen und der Umgang mit funkenreißenden Werkzeugen sowie nicht ex-geschützten Maschinen verboten. Ebenfalls verboten sind Messungen an im Betrieb befindlichen oder unter Spannung stehenden Anlagen.

Sondergenehmigungen erteilt nur, soweit dies im gesetzlichen Rahmen möglich ist, die Berufsfeuerwehr bzw. es gelten die Regelungen der standortbezogenen Brand- und Explosionsschutzordnung (z.B. Schweiß-erlaubnis durch die Betriebsleitung bei Vorliegen und Dokumentation eines Erlaubnisscheines).

21. Baubaracken, Unterkunftsräume

Die Aufstellung von Baubaracken, Bauwagen und dergleichen auf dem Betriebsgelände muss von der Projektleitung/Bauleitung bzw. Betriebsleitung genehmigt sein.

Bei Baubaracken mit Heizeinrichtungen ist die Berufsfeuerwehr zu unterrichten. Die Einrichtungen einschließlich der Elektroinstallation in den Baubaracken und in den Ihnen zur Verfügung gestellten Räumen müssen betriebssicher sein.

Die Baracken und Räume sind immer im aufgeräumten Zustand zu halten und dürfen nicht zweckentfremdet (z.B. Lagerung von brennbaren oder explosiven sowie giftigen Materialien in Aufenthaltsräumen) werden.

22. Anmerkung

Durch Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, DIN-Normen, VDI-Richtlinien, VDE-Bestimmungen, UV-Vorschriften und Regeln (Sicherheitsregeln, Merkblätter und Merkhefte) sowie Verwaltungsvorschriften können Änderungen und Anweisungen erweitert, ergänzt oder neu geschaffen werden.

Auftragnehmer

Ort

Datum

Firma inkl. Anschrift

Anschrift

Name

Ist bei einer elektronisch übermittelten Erklärung in Textform der Name der natürlichen Person, die diese abgibt, nicht angegeben, wird die Erklärung nicht akzeptiert.